Gumbinner Kreisblatt

Herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und kostet monatlich 50 Goldpfennig.

Druck: Krauseneck's Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die 5-gespaltene Zeile 8 Gold-Pf.

Nr. 44 Ausgegeben Gumbinnen, den 5. November 1925

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreisausschusses.

Nr. 375 Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügungen vom 8. Mai, 11. Juli und 29. September d. Js. ersuche ich die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises nochmals, dafür Sorge zu tragen, daß der **Ergänzungskies für die Unterhaltung der Gemeindekieswege**, soweit er noch nicht angefahren ist, nunmehr **umgehend** angeliefert wird.

Gleichzeitig ersuche ich, die Wegekörper durch Aufschaufeln des abgeschwemmten und zur Seite gedrückten Kieses gründlich aufzurunden. Die Schlaglöcher sind hierbei zu verfüllen und die Geleise zu beseitigen. Die Gräben und Durchlässe sind, soweit erforderlich, zu räumen und etwaige Sträucher zu entfernen.

Gumbinnen, den 3. November 1925.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 376. Durch die Vierte Verordnung zur Aenderung der Goldabgabenordnung vom 12. Oktober d. Js. (G. S. S. 139) ist § 9 der Verordnung über die Festsetzung und Zahlung öffentlicher Abgaben auf der Grundlage der Goldmark (Goldabgabenverordnung) vom 18. 1. 24 (G. S. S. 40) in der Fassung der Verordnung vom 13. 11. 1924 (G. S. S. 735) und vom 10. 1. 25 (G. S. S. 3) geändert worden.

Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen ist, sofern die Zahlung nicht gestundet ist, **ab 15. Oktober d. Js.** für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat ein Zuschlag in Höhe von **dreiviertel vom Hundert** des rückständigen Betrages zu zahlen.

Gumbinnen, den 28. Oktober 1925.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr 377 . Die Stadtpolizeiverwaltung und die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir den Bedarf an Formularen zu Strafnachrichten-Schema A. bis zum 12. November d. Js. anzuzeigen.

Die Erstattung einer Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Gumbinnen, den 31. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 378. **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande

a) Gutsbesitzer Henkis, Girnehlen,
b) Besitzer Göbel in Girnen,
c) Besitzer Laps in Pillkallen,
d) Besitzer Schurgel in Pillkallen,
e) Besitzer Petri in Kubbeln,
f) Gutsbesitzer Grigat-Gut Gerwischkehmen

erloschen ist, werden hiermit meine viehseuchenpolizeilichen Anordnungen

a) vom 27. Juli d. Js., Extrablatt zu Nr. 29,
b) vom 11. September d. Js., Kreisblatt Nr. 37,
c) vom 25. September d. Js., Kreisblatt Nr. 39,
d) vom 7. Oktober d. Js., Kreisblatt Nr. 40,

bezüglich dieser Gehöfte aufgehoben.

Gumbinnen, den 4. November 1925.

Der Landrat.

Nr. 379. **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Klauenviehbestande der

Besitzer Riek-Niebudßen,
Besitzerfrau Hennig-Schestocken,
Besitzer Petri-Abbau Jodupchen,
Witwe Lina Kutz-Didßiddern,
Gutsbesitzer Reisch-Marienthal,
Besitzer Rohrmoser-Auxionehlen Abbau, gehörig zu Adomlauken,
Besitzer Gruber-Auxionehlen Abbau, gehörig zu Adomlauken,
Lehrer Radtke-Kl. Pruschillen,
Besitzer Kowalewski-Kl. Pruschillen,
Besitzer Koch-Kl. Pruschillen,
Besitzer Gottlieb Kahl-Kailen,
Besitzer Laskowski-Gerwischkehmen,
Vorwerk Kl. Puspern,
Besitzer Brandstädter-Neu-Maygunischken,
Besitzer Fritz Meiser-Nestonkehmen,
Domänenpächter Mentz-Dom. Stannaitschen,
Besitzer Matthée-Stannaitschen,
Gutsbesitzerfrau Luckenbach-Gr. Baitschen,
Gutsbesitzer Hammerschmidt-Schlappacken,
Besitzer Oberbüchler-Abbau Wannagupchen,
Gutsbesitzer Rieve-Rohrfeld,
Gutsbesitzer Ansat-Versteningken,
Vorwerk Coselshof,
Besitzer Koralus-Judtschen,
Besitzer Kelch-Grünheide,
Besitzer Eichler-Kubbeln,
Hauptlehrer Dumschat-Brakupönen,

ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 17, 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.G.Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

1. Die Gemeinden Niebudßen, Schestocken, Gehöft Petri-Abbau Jodupchen, Didßiddern, Marienthal, Adomlauken, Kl. Pruschillen, Kailen, Gerwischkehmen, Kl. Puspern, Neu-Maygunischken, Nestonkehmen, Stannaitschen Dom., Stannaitschen Dorf, der südlich der Bahnstrecke gelegene Teil der Gemeinde Gr. Baitschen, Schlappacken, die Abbauten: Oberbüchler, Perrey, Matthée, Hundrieser, Eschment und Reich von Gemeinde Wannagupchen, Gut Rohrfeld, Gehöft Ansat, Versteningken, Vorwerk Coselshof, Judtschen, Grünheide, Kubbeln und Brakupönen Gemeinde bilden Sperrbezirke.

Es wird Stallsperre angeordnet.

2. Im übrigen finden die Bestimmungen meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 25. September d. Js. — Kreisblatt Nr. 39 — auf die vorliegenden Fälle gleiche Anwendung.

3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soferu nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 74 bis 77 des V.G. vom 26. Juni 1909 bezw. nach § 148 Abs. 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, wenn die eingangs erwähnte Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Polizeiverwaltung Gumbinnen sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, vorstehende viehseuchenpolizeiliche Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen und für strikte Durchführung Sorge zu tragen.

Gumbinnen, den 4. November 1925.

Der Landrat.

Nr. 380. Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Puspern, Besitzer Theophil-Eysseln, ist für die Dauer von sechs Wochen beurlaubt. Mit der Vertretung ist der stellvertretende Amtsvorsteher, Rentier Riedelsberger-Puspern, beauftragt, der die Amtsvorstehergeschäfte auch bereits übernommen hat.

Gumbinnen, den 28. Oktober 1925.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 381. Für das Gut Rudupönen ist der Inspektor Karl Vorhoff zum Gutsvorsteher-Stellvertreter ernannt und von mir bestätigt worden.

Gumbinnen, den 28. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 382 Unter dem Pferdebestande der Frau Gutsbesitzer Krauseneck in Wilkoschen und auf Simnhubers Hof ist die **Druse** amtstierärztlich festgestellt worden.

Gumbinnen, den 28. Oktober 1925.

Der Landrat.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 383. Anordnung.

Unter Aufhebung meiner Anordnung vom 6. Oktober 1924 (A. Bl. 1924 St. 41 S. 181) bestimme ich im öffentlichen Interesse auf Grund des § 5 der Verordnung vom 23. November 1918 (R. G. Bl. S. 1329) für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen widerruflich folgendes:

Die achtstündige Betriebsruhe in Bäckereien und Konditoreien wird unter folgender Bedingung in die Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens verlegt.

Backwaren jeder Art dürfen vor 7 Uhr morgens nicht ausgetragen und nicht abgegeben werden. Das Austragen wird hierbei zeitlich vom Verlassen des Bäckereigrundstücks an gerechnet.

Ein Abdruck dieser Anordnung ist in den Betriebsräumen auszuhängen.

Gumbinnen, den 27. Oktober 1925.

I. G. 1270. Der Regierungspräsident.

Nr 384 Betrifft: Ausfüllung der Versicherungskarten.

Bei der Beitragsüberwachung ist festgestellt worden, daß vielfach auf Versicherungskarten für Köchinnen, Stützen, Hausmädchen, Kindermädchen usw. als Berufsbezeichnung „Hausangestellte" angegeben ist, während diese Beschäftigten unter den Begriff „Hausgehilfen" (§ 1226 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung) fallen. Zur Vermeidung von Irrtümern über die Versicherungszugehörigkeit bestimme ich, daß künftig neben der eigentlichen Berufsbezeichnung (wie „Köchin, Stütze" usw.) für die Quittungskarten der **Invalidenversicherung** nur die Bezeichnung **„Hausgehilfen"**, für die Versicherungskarten der **Angestelltenversicherung „Hausangestellte"** gewählt werden darf.

Berlin, den 18. September 1925.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 385 Wegen der in Mierunskey ausgebrochenen und im näheren Umkreise sonst noch herrschenden Maul- und Klauenseuche wird der in Mierunsken am 5. d. Mts. vorgesehene Pferdemarkt aufgehoben. Ebenso wird der Auftrieb von Klauenvieh auf dem am 17. d. Mts. in Marggrabowa stattfindenden Viehmarkt verboten. Der Auftrieb von Pferden in Marggrabowa ist gestattet.

Marggrabowa, den 2. November 1925.

Der Landrat.

Nr 386 **Der Pferde- und Krammarkt in Szillen, der ursprünglich auf den 23. 9. 1925 festgesetzt war und wegen der Maul- und Klauenseuche aufgehoben wurde, wird mit Genehmigung des Provinzialrats auf**

Dienstag, den 10. November 1925

festgesetzt.

Der Rindviehmarkt findet nicht statt, da Klauenviehmärkte wegen der Maul- und Klauenseuche allgemein verboten sind.

Tilsit, den 2. November 1925.

Der Landrat.

Kaufe laufend
Butter
Eier
Rehe
Hasen
Geflügel
Rudolf Ehmer
Inhaber **Ernst Ehmer**
Wilhelmstr. 8.

Metallbetten
Stahlmatratzen, Kinderbetten, direkt an Private, Katalog 517 frei. [4874a
Eisenmöbelfabrik Suhl (Thür).

Gesucht arbeitsfr. Herren u. Damen!
m. gut. Beziehungen z. Landwirtsch. Tierzucht u. Tierhalt. m. entsprech. Sicherheit, ohne Stellung u. Wohnungswechsel a. Nebenberufl. als „Wohnorts-Vertreter (innen)". Garant. hoh. Verdienst. Jeder Tierzüchter, -halter ist u. bleibt Käufer.
Marmulla's Nährmittelfabrik Potsdam.

Apotheker G. Keller's Hustenbonbons
Marke „Ge Ka"
in bekannter Güte empf.
Victoria-Drogerie.

Bekanntmachung.
Kostenlos teile ich jedem, der an
Rheumatismus, Ischias, Gicht, Hexenschuß oder Reißen
leidet, mit, wie ich von diesem Uebel innerhalb kurzer Zeit vollständig geheilt wurde.
Ich versende nichts, sondern gebe nur Auskunft in der Absicht, meinen Mitmenschen zu helfen. (7230
Bitte Freikuvert beifügen.
Robert Liebetrau, Polizei-Sekretär
Eberswalde i. M., Eisenbahnstraße 55.

Inserieren bringt Gewinn!

Lohnschnitt
Lohnhobeln
Brennholz schneiden und spalten
wird zu herabgesetzten Preisen sofort ausgeführt.
An- und Abfuhr übernehme für Selbstkosten. [7047f
A. Wölbing
Holzbearbeitungsfabrik